



Sascha Mertes, Rechtsanwalt und Notar

NOTFALLKOFFER FÜR UNTERNEHMENSLEITER VORSORGE - SORGFÄLTIG GEDACHT

Wer nicht auf den Notfall vorbereitet ist, riskiert den Fortbestand des Unternehmens.

Die Corona-Krise zeigt dringenden Handlungsbedarf auf, der über die eigentliche Planung der Erbfolge nach einem Unternehmer, ergänzend zu berücksichtigen ist.

Nicht nur beim Tod eines Selbständigen, eines Geschäftsinhabers, eines Gesellschafter-Geschäftsführers, sondern auch bei dessen – auch nur vorübergehender - Handlungsunfähigkeit besteht eine existenzielle Gefahr für den Bestand des Unternehmens und die Fortführung durch oft überforderten Angehörige.

Die Steuerung eines Unternehmens, gleich welcher Größe, bringt es mit sich, dass Leitungspersonen in der Lage sein müssen, geschäftliche Angelegenheiten unaufschiebbarer Art bedarfsgerecht zu entscheiden und zu erledigen. Führung, Investitionen, Vertragsabschlüsse, Einkauf, Vertrieb, Finanzbuchhaltung und Controlling, die Aufgaben sind vielfältig.

Selbst für den Idealfall, bei dem der Unternehmer seine Rechtsnachfolge vorbereitet hat, ist das Fehlen einer Krisenplanung für den Ernstfall, besonders den unplanbaren, plötzlichen Ausfall der Unternehmerperson oft ruinös.

Jeder Unternehmer weiß, dass er seine Rechtsnachfolge möglichst unmissverständlich in einem Testament oder Erbvertrag regelt. Vielen ist bewusst, dass dies mit den Verträgen, die die Verfassung des Unternehmens darstellen, zu synchronisieren ist und dass Güterstandsregelungen eine sinnvolle Flankierung des Konzepts darstellen.

Vielen ist nicht bewusst, dass akuter Ausfall zum Zusammenbruch der Unternehmensintegrität zu Lebzeiten führen kann. Ob Opfer eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung, sind Sie nicht mehr in der Lage, Ihren Willen zu entwickeln oder diesen verständlich zu äußern ist das Unternehmen darauf

angewiesen, dass eine verantwortliche und gut strukturierte Vertretung - wenn auch nur übergangsweise - sichergestellt ist.

Nur mit einer **Unternehmervollmacht** bleibt Ihr Unternehmen handlungsfähig. Sie ergänzt eine (rein private) Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung. Darin bestimmen Sie eine Vertrauensperson, um an Ihrer Stelle die Entscheidungen zu treffen, die in Ihrem Sinne sind – und zwar in allen Lebensbereichen. Die Anwendung der Vorsorgevollmacht setzt voraus, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen zu bilden oder verständlich zu äußern

Die übliche Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung deckt eine Vielzahl erforderlicher Geschäfte im Unternehmen nicht ab, auch sind Familienangehörige nicht aus dem Familienstand heraus befugt, unternehmerisch zu vertreten, ein häufiger Irrtum. Mit einer Unternehmervollmacht legen Sie selbst fest, was mit Ihrem Unternehmen geschehen soll, wenn Sie es – kurzfristig oder dauerhaft – nicht selbst führen können.

Sie können diese bevollmächtigte Person frei wählen. In der Regel sind diese Personen entweder enge Verwandte (Ehepartner, Eltern, Kinder, etc.) oder langjährige, vertrauenswürdige Mitarbeiter oder Berater.

Die bevollmächtigte Person muss eine individuelle Vertrauensperson sein. Missbrauch muss fernliegend sein. Eine fachkundige Person, der Sie die Führung des Unternehmens zutrauen, die Ihren Notfallplan kennt und Zugriff auf alle nötigen Dokumente und Urkunden hat, ist zu wählen. Für zulassungsabhängige Betriebe (Meisterbetriebe, Arztpraxen, Apotheken, genehmigungspflichtige Gewerbe) ist es essentiell, eine Person zu benennen, die über die nötige Qualifikation oder Zulassung verfügt.

Vertrauenspersonen werden zielgerichtet nach dem Grad des Vertrauens für die zentralen Rollen eingesetzt, insbesondere für die Regelung

- privater rechtsgeschäftlicher Angelegenheiten
- der Aufenthaltsregelungen
- der medizinischen Versorgung
- der geschäftlichen Angelegenheiten (Vertretung im Tagesgeschäft)
- der Unternehmerentscheidungen (Vertretung bei Unternehmerentscheidungen, Finanzierungs- und Abschlussfragen, bei Grund- und Grundstücksgeschäften),
- der gesellschaftsrechtlichen Notfallbefugnisse (Vertretung in Gesellschafterversammlungen, bei Bestellung von Organen, Übernahme von Kapitalanteilen, Teilnahme an Unternehmensverträgen oder Umwandlungsakten, Eintragungen oder Löschungen in Registern),
- von Reaktionen bei besonderen Ereignissen.

Die Differenzierung der Wirkungen der Vollmacht im Innen- (gegenüber dem Vollmachtgeber) und Außenverhältnis (gegenüber Dritten) ist zu beachten. Während effektive Vertretung nach außen nur uneingeschränkt sinnvoll ist kann im Innenverhältnis konkret der Weg vorgegeben werden.

Als Betreuungsverfügung ist die Unternehmervollmacht auch wirksam für den Fall der Anordnung der Betreuung. Sind keine Vollmachten vorhanden, bestimmt das zuständige Betreuungsgericht (auch nur insoweit) einen gesetzlichen Betreuer.

Sie überlassen im Notfall die Entscheidungen nicht dem Betreuungsgericht sondern sorgen für die Umsetzung Ihrer Vorstellungen durch definierte Handlungsanweisungen an Ihre Bevollmächtigten.

Rechtliche Formalien sind zu beachten. Soll beispielsweise der Bevollmächtigte berechtigt sein, sich selbst im Notfall Prokura zu erteilen, muss die Person von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sein. Fehlt die Befreiung ist die Umsetzung insoweit nicht ohne Weiteres möglich.

Grundstücks- und Handelsgeschäfte können aus der Vollmacht nur abgewickelt werden, wenn diese selbst in der notwendigen Form durch einen Notar errichtet wurde.

Idealerweise sollte ein Notar die Vollmacht nach den Notwendigkeiten und den erarbeiteten Vorgaben individuell entwerfen und beurkunden sowie im „zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer“ hinterlegen.

Lassen Sie sich also in erbrechtlicher und familienrechtlicher sowie gesellschaftsrechtlicher Weise beraten. Sorgen Sie daneben mit einer Unternehmervollmacht vor.

Sascha Mertes
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Insolvenzrecht
mertes@mertes-lauff.de
<http://www.saschamertes.de>



DAS BESSERE TEAM GEWINNT

www.mertes-lauff.com

 **SASCHA MERTES**
RECHTSANWALT UND NOTAR
FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT

 **CATARINA LAUFF**
LL.M. SPORTRECHT (UNIV. BAYREUTH)
RECHTSANWÄLTIN